

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 2018/9/13 Ro 2017/15/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2018

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## **Norm**

VwGG §25a Abs5;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Engenhart, über die Revision der T H in F, vertreten durch die Buhri.Zobel.Kofler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung OG in 6832 Sulz-Röthis, Schulgasse 28, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 28. November 2016, Zl. RV/1100127/2014, betreffend Einkommensteuer 2012, den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

1 Das angefochtene Erkenntnis wurde der revisionswerbenden Partei - wie auch in der Revision vorgebracht - am 1. Dezember 2016 zugestellt.

2 Mit einem am 12. Jänner 2017 zur Post gegebenen, an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Schriftsatz erhab die Revisionswerberin (ordentliche) Revision. Der Schriftsatz langte am 16. Jänner 2017 beim Verwaltungsgerichtshof ein.

3 Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen.

4 Nach § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts sechs Wochen. Sie beginnt - im Allgemeinen - mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses.

5 Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vgl. etwa die Beschlüsse vom 12. März 2015, Ra 2014/18/0135, und vom 18. Juli 2014, Ro 2014/15/0025, mwN).

6 Im vorliegenden Fall endete die Revisionsfrist am 12. Jänner 2017 und war sohin schon am Tag des Einlangens des Schriftsatzes beim Verwaltungsgerichtshof - dem frühestmöglichen Zeitpunkt für die Weiterleitung an die zuständige Stelle - am 16. Jänner 2017 abgelaufen.

7 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

Wien, am 13. September 2018

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017150004.J00

## **Im RIS seit**

03.10.2018

## **Zuletzt aktualisiert am**

13.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)